ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1990

über die Annahme einer spezifischen Maßnahme zur Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses für die Einrichtung einer EDV-Anlage für die Erstellung einer Kartei für die Fischereifahrzeuge in Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(90/337/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 163/89 der Kommission [2] ist vorgesehen, daß in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Kartei für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zu erstellen ist.

Die Mitgliedstaaten sind nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 163/89 verpflichtet, im Hinblick auf die Erstellung der Kartei für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft alle zweckdienlichen Angaben zum Stand ihrer Fangflotte zu übermitteln.

In einigen Mitgliedstaaten müssen im Hinblick auf ein Datenverarbeitungssystem für die Kartei EDV-Anlagen eingerichtet werden.

Irland hat am 19. Dezember 1989 einen Antrag auf Einrichtung einer solchen Datenverarbeitungsanlage eingereicht.

Um die Verarbeitung sämtlicher Daten zu erleichtern, erscheint die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses angezeigt, um die Einrichtung einer solchen EDV-Anlage zu ermöglichen.

Eine solche Maßnahme, die sich auf ein von der Kommission genehmigtes Interventionsprogramm stützt, stellt eine spezifische Maßnahme im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 dar.

Die Kommission hat beschlossen, sich mit 50 % an den Kosten für die Anschaffung der nötigen Hardware und zu 75 % an den spezifischen Maßnahmen für die Erstellung der Fangflottenkartei zu beteiligen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spezifische Maßnahme zur Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses für die Errichtung einer EDV-Anlage für die Erstellung einer Fangflottenkartei in Irland wird genehmigt.

Artikel 2

Der Gemeinschaftszuschuß wird auf höchstens 124 240 ECU der zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt, wobei die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen und Modalitäten zur Aufteilung anwendbar sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 5.

ANHANG

A. BERECHNUNG DER ZUSCHUSSFÄHIGEN AUSGABEN (1)

	(in ECU)
1. Vorgesehene Gesamtkosten der Investition	192 179
2. Kosten, die vom Gemeinschaftszuschuß ausgenommen sind	—
3. Investitionskosten, die für den Gemeinschaftszuschuß in Betracht kommen	192 179
davon :	
Hardware	79 573
Software	112 606

B. BESTIMMUNG DES HÖCHSTMÖGLICHEN GEMEINSCHAFTSZUSCHUSSES (1)

	(in ECU)
1. Vorgesehener Beitrag des Mitgliedstaats	67 939
2. Höchstmöglicher Gemeinschaftszuschuß auf der Grundlage der Kosten, die für einen Gemeinschaftszuschuß in Betracht kommen	124 240
davon :	
50 % für Hardware	39 786
75 % für Software	84 454

C. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

— Der Gemeinschaftszuschuß ist in höchstens zwei Tranchen zahlbar, wobei sich die letzte Tranche auf mindestens 20 % des Zuschusses belaufen muß.

— Die Arbeiten einschließlich Ankauf des Materials für die konzertierte Maßnahme müssen nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 163/89 anlaufen und durchgeführt werden. Sie müssen spätestens ein Jahr nach Mitteilung der Entscheidung der Kommission über die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses abgeschlossen sein.

— Mit den Einrichtungsarbeiten darf erst nach Mitteilung der Entscheidung der Kommission über die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses begonnen werden.

— Die Unterhaltung der Anlagen, für die ein Gemeinschaftszuschuß gewährt wird, geht ebenso wie die Ausgaben für die Wartung der Gesamtausstattung zu Lasten des Mitgliedstaats.

— Der vom Mitgliedstaat vorgelegte Investitionsplan darf nicht geändert werden. Die Kommission behält sich jedoch die Prüfung technischer Anpassungen des Investitionsplans vor, auf den sich der Gemeinschaftszuschuß bezieht.

— Der Mitgliedstaat hat zwei Monate nach Abschluß der Arbeiten einen ausführlichen Bericht über die Ergebnisse und deren Realisierung vorzulegen.

— Der Mitgliedstaat hat eine Aufstellung der Ausgaben nach Vorgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1116/88 der Kommission (2) (Muster 8 und 9) zu übermitteln und dieser eine Kopie der Rechnungen oder anderer Belege beizufügen.

— Die Kommission behält sich das Recht vor, Kontrollen vor Ort durchzuführen, um die Ergebnisse und die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen.

— Die einzelstaatliche Behörde muß die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats bestätigen, unter genauer Angabe des Betrags, der Form der Beteiligung und des Zeitpunkts der Bewilligung. Bei dieser Beteiligung sind die Grenzen einzuhalten, die in der Entscheidung der Kommission über die Gewährung des Zuschusses für die zuschußfähigen Ausgaben gesetzt sind.

---

(1) Ecu-Wert vom 1. März 1990.
(2) ABl. Nr. L 112 vom 30. 4. 1988, S. 1.